

BLASMUSIK – KREISVERBAND  
PFORZHEIM – ENZKREIS

**Der Musikverein und sein Geld**

**Woher ?– Wohin?**

Steuerliche und rechtliche Hinweise

Jahreshauptversammlung Sa. 21.01.2012

AISENBREY WEINLÄDER & PARTNER  
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWALT

Diplom-Kaufmann Diplom-Finanzwirt

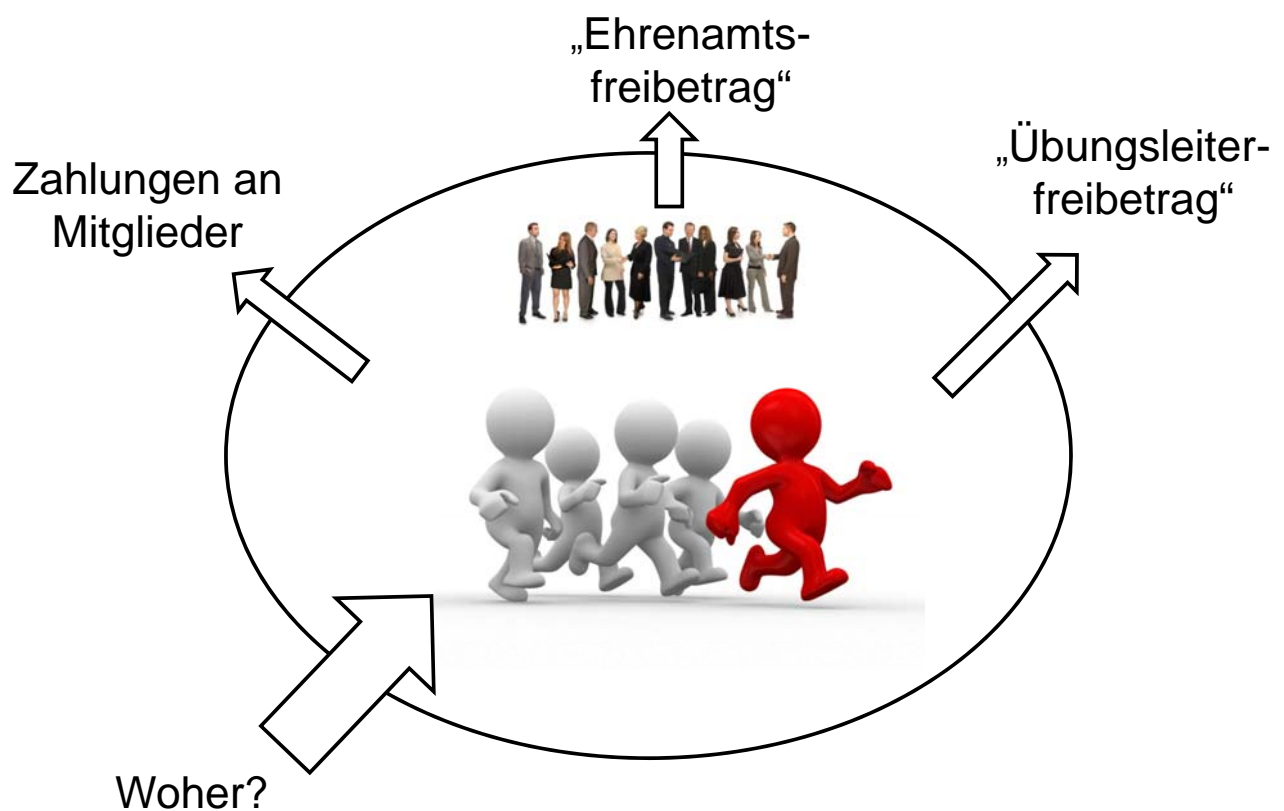
**Michael Eck**

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater



1. Ehrenamtszuschale
2. Übungsleiterfreibetrag
3. Zuwendungen an Mitglieder
4. Förderverein
5. Stiftung

Woher? - Wohin?



## 1. Ehrenamtsfreibetrag

- **Steuerbefreiung** bis zur Höhe von 500 € im Jahr bei **Nebenberuflicher** Tätigkeit im Dienste eines steuerbegünstigten Vereins (§ 3 Nr. 26a EStG)
- Begünstigt ist grundsätzlich **jede Tätigkeit** zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke
- Zusammenrechnung von mehreren Nebentätigkeiten
- Voraussetzungen:
  - Regelung in der **Satzung**
  - Begünstigung für Tätigkeiten im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb

## 1. Ehrenamtsfreibetrag

- Für die Steuerfreiheit der Vergütungen bis zu 500 € jährlich ist insbesondere zu beachten, dass
  - der Freibetrag personen- und jahresbezogen ist und auch
  - bei Tätigkeiten in mehreren Vereinen beziehungsweise verschiedenen Tätigkeiten im selben Verein **nicht mehrfach geltend gemacht** werden kann.
- Unter den für die so genannte **Aufwandsspende** geltenden Voraussetzungen ist es möglich, auf die Auszahlung der Vergütung für die begünstigte ehrenamtliche Tätigkeit ganz oder teilweise zu verzichten.

- **Übungsleiterpauschale = 2.100 € im Kalenderjahr**
- Voraussetzungen:
  - Nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer
  - für einen steuerbegünstigten Verein
  - Vergütungen für **andere Tätigkeiten**, wie zum Beispiel als Vorstandsmitglied oder Vereinskassierer sind nicht begünstigt
  - *Der Übungsleiter muss dem Verein **schriftlich bestätigen**, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Auftragsverhältnis genutzt wird.*

## Rückspende

Rückspende  
auf dem Weg der Auszahlung und nachfolgender Rückzahlung  
oder  
als Aufwandsspende (= abgekürzte Geldspende) möglich

### **Voraussetzungen für eine Aufwandsspende:**

- Der Auszahlungsanspruch muss durch Vertrag, Satzung oder einen gültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden sein.
- Der Anspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein. Insbesondere darf kein Vorabverzicht erfolgen.
- Die „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ des Vereins muss gegeben sein

### 3. Zuwendungen an Mitglieder

- Der gemeinnützige Verein **darf seinen Mitgliedern keine** finanziellen und grundsätzlich auch keine sachlichen **Zuwendungen machen** (§ 55 AO).
- Sofern jedoch **Annehmlichkeiten** gewährt werden, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern **allgemein üblich** und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als **angemessen** anzusehen sind, wird die Gemeinnützigkeit des Vereins dadurch nicht berührt.
- Kleinere Aufmerksamkeiten sind unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

### 3. Zuwendungen an Mitglieder

Aus Anlass **persönlicher Ereignisse** wie beispielsweise Geburtstag, Hochzeit oder persönliches Vereinsjubiläum

- Sachzuwendungen, zum Beispiel Blumen, Geschenkkorb, Buch oder CD, bis zu einem Wert von **40 € je Ereignis**
- In *begründeten Ausnahmefällen* darf die einzelne Sachzuwendung den Wert von 40 € übersteigen
- Aufwendungen für Kranz- und Grabgebilde für verstorbene Vereinsmitglieder sind auch über 40 € hinaus unschädlich

Zu **besonderen Vereinsnälässen**

- Bewirtung der Vereinsmitglieder bei der Weihnachtsfeier
- Zuschuss für den Vereinsausflug, wie zum Beispiel die Übernahme der Buskosten
- von **insgesamt** höchstens **40 € je** teilnehmendem **Vereinsmitglied im Jahr**

#### Beispiel

Der Vereinskassierer feiert 2011 seinen 50. Geburtstag. Außerdem wird er 2011 für 25 Jahre Vereinszugehörigkeit geehrt.

Am Vereinsausflug und der Weihnachtsfeier nimmt er in 2011 ebenfalls teil.

#### Zuwendungen

Dem Vereinsmitglied können vom Verein im Jahr 2011 aus Anlass seiner **persönlichen Ereignisse** (Geburtstag und Jubiläum) Sachzuwendungen bis zu einem Wert von grundsätzlich insgesamt

80 € (2 × 40 €)

und für seine Teilnahme an den **besonderen Vereinsanlässen**

(Ausflug und Weihnachtsfeier) zusätzlich insgesamt höchstens 40 € gemeinnützigkeitsunschädlich zugewendet werden.

#### Vereinsausflug

- Bei Vereinsausflügen gilt diese finanzielle Begrenzung von 40 € jedoch dann nicht, wenn zum Beispiel im Rahmen von kulturellen Veranstaltungen am Zielort des Ausflugs Veranstaltungen stattfinden, die in Verbindung mit dem Vereinsausflug stehen und die den eigentlichen steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken entsprechen, z.B. Konzertreise.
- Eine Reise kann nur dann als Konzertreise berücksichtigt werden, wenn sie ausschließlich oder weitaus überwiegend im Interesse des Vereins zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben unternommen wird. Die Verfolgung privater Interessen, wie etwa Erholung, Bildung und Erweiterung des allgemeinen Gesichtskreises, muss nach dem Anlass der Reise, dem vorgelegten Programm und der tatsächlichen Durchführung so gut wie ausgeschlossen sein.
- *Es wird empfohlen, vor Antritt einer (Auslands-) Konzertreise die Reisepläne und die beabsichtigte Reisedurchführung mit dem Vereinsreferenten des zuständigen Finanzamts eingehend zu erörtern und den Reiseablauf anhand geeigneter Aufzeichnungen nachprüfbar festzuhalten.*

### Mittelbeschaffungsvereine / Fördervereine

- Die Beschaffung der Mittel muss als Satzungszweck festgelegt sein
- Obwohl der Verein selbst keine unmittelbare eigene steuerbegünstigte Tätigkeit ausübt, kann dieser als steuerbegünstigte Einrichtung anerkannt werden.
  - Eigene Mitgliedsbeiträge unabhängig von der Höhe der Beiträge des geförderten Vereins
  - Zusätzliche Nutzung der steuerlichen Freibeträge / Freigrenzen möglich

***Der Förderverein braucht seine Mitglieder!***

### Was ist eine Stiftung?

Eine Stiftung ist eine Einrichtung, die einen vom Stifter bestimmten Zweck fördern soll.

### (Grund)Vermögen

Der Stifter muss der Stiftung zur Zweckerfüllung ein **ausreichendes Vermögen** widmen.

Als Grund(stock)vermögen (Stiftungskapital) wird dabei das i.d.R. in seinem Bestand zu erhaltende Stiftungsvermögen bezeichnet. Dieses muss so geartet sein, dass der Stiftungszweck grundsätzlich aus den Vermögenserträgen **dauerhaft und nachhaltig** erfüllt werden kann. Eine ausreichende Vermögensausstattung ist notwendig, damit die Stiftung überhaupt arbeiten kann. In der Praxis des Regierungspräsidiums Karlsruhe müssen grundsätzlich mindestens 50.000 EURO Stiftungskapital eingebracht werden.

### Dauerhafte Zweckerfüllung

Die Stiftung ist für kurzfristig zu erfüllende oder sich erledigende Zwecke nicht gedacht und nicht geeignet. Mit ihr lässt sich über lange Zeit, über Generationen hinweg, ein bleibendes Ziel verfolgen.

### Stiftungsorganisation

Die Stiftung hat **keine Mitglieder**, sondern Organe.

Die Stiftungsorganisation wird weitgehend durch den Stifter selbst festgelegt. Eine Stiftung muss einen Vorstand haben, der aus einer oder mehreren Personen bestehen kann. Darüber hinaus sind weitere Organe (z.B. ein Beirat) möglich, die eine Beratungs- oder Kontrollfunktion haben können.

***Die Stiftung braucht ihr Stiftungsvermögen!***

### Errichtung der Stiftung

- **Stiftungsgeschäft** – Verpflichtung des Stifters zur Kapitaleinbringung
- **Stiftungssatzung** - Name / Sitz / Zweck / Vorstand / Stiftungsrat
  
- Steuerliche Behandlung
  - Unselbständige
  - Selbständige Stiftung (geführt beim Finanzamt)
  
- Rechtliche Behandlung
  - Nicht rechtsfähige Stiftung
  - Rechtsfähige Stiftung (eingetragen im Stiftungsverzeichnis)



## Stiftungsaufsicht



### Weitere Informationen:

#### Vereinsreferenten der Finanzämter

- Pforzheim, Frau Zeller 07231 / 183-4390
- Außenstelle Neuenbürg, Herr Hungerbühler 07231/ 183-1103
- Mühlacker, Frau Schneider, 07041 / 893-142



#### Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

„Steuertipps für gemeinnützige Vereine“

[http://www.mfw.baden-wuerttemberg.de/fm7/1106/Vereine\\_ov.pdf](http://www.mfw.baden-wuerttemberg.de/fm7/1106/Vereine_ov.pdf)

#### Justizministerium Baden-Württemberg "Rechtswegweiser zum Vereinsrecht"

[http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1142618/Wegweiser%2520Verein\\_srecht%25202004.pdf](http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1142618/Wegweiser%2520Verein_srecht%25202004.pdf)

